**Es handelt sich um ein allgemein gültiges Dokument. Sie müssen nur die Teile ausfüllen, die für Ihren Bereich zutreffen (siehe Seite 3 „Erläuterung zum Ausfüllen der Tabellen“).**

**Inhaltsverzeichnis der Muster-Gefährdungsbeurteilung**

[Erläuterung zum Ausfüllen der Tabellen 3](#_Toc63932662)

[0. Gültigkeitsbereich 4](#_Toc63932663)

[1. Arbeitsschutzorganisation 4](#_Toc63932664)

[2. Notfallorganisation 8](#_Toc63932665)

[3. Lüftung 8](#_Toc63932666)

[4. Physischer Kontakt mit Menschen 10](#_Toc63932667)

[5. Psychische Belastungen 15](#_Toc63932668)

[6. Fahrzeuge 15](#_Toc63932669)

[7. Laboratorien und sonstige experimentelle Bereiche (studentische Praktika und Forschung) 17](#_Toc63932670)

[8. Schutzmaßnahmen für einen reduzierten Betrieb in Laboratorien und sonstigen experimentellen Bereichen 21](#_Toc63932671)

[9. Tierhaltung und Pflanzenbau 22](#_Toc63932672)

[10. Betriebsfremde Personen 25](#_Toc63932673)

[11. Instandsetzung/Instandhaltung, Gebäudetechnik und Facility Management 26](#_Toc63932674)

[12. Bibliotheken 27](#_Toc63932675)

[13. Hochschulsport 27](#_Toc63932676)

[14. Exkursionen 28](#_Toc63932677)

[15. Proben- und Vorstellungsbetrieb 30](#_Toc63932678)

[16. extracurriculare Veranstaltungen (Kongresse, Tagungen, Messen etc. in Räumen der Hochschule oder im Freien) 35](#_Toc63932679)

[17. Befristet geltende Schutzmaßnahmen aufgrund der Corona-Arbeitsschutzverordnung 37](#_Toc63932680)

[18. Umsetzung der Maßnahmen und Festlegung der Zuständigkeiten 40](#_Toc63932681)

[19. Unterschriften 40](#_Toc63932682)

**Anwendung der Gefährdungsbeurteilung**

Diese Gefährdungsbeurteilung dient als Ergänzung der bereits vorhandenen Gefährdungsbeurteilung und sollte spätestens dann angewendet werden, wenn die Hochschulleitung dazu auffordert (z.B. bei sich abzeichnenden Epidemien oder Pandemien).

Aufgabe der Hochschulleitung (im weiteren HS-Leitung) ist es, die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben sowie die aktuellen Vorgaben von Behörden und Unfallversicherungsträgern zu ermitteln und allgemeine Regelungen für die gesamte Hochschule zu erlassen. Dazu gehören u. a. Regelungen zu den grundlegenden Hygienemaßnahmen, Verhaltensregeln und Regelungen zur Durchführung von Lehre, Praktika, Forschung und Dienstreisen (entsprechend in der Gefährdungsbeurteilung gekennzeichnet).

Aufgabe der Führungskräfte der jeweiligen Bereiche ist es, diese Regelungen auf den eigenen Bereich zu übertragen und zu konkretisieren sowie Schutzmaßnahmen gegen weitere Gefährdungen zu treffen.

Die Gefährdungsbeurteilung dient in der vorliegenden Fassung dazu zu überprüfen, ob alle Maßnahmen getroffen werden, die

1. dem Schutz gegen die Ausbreitung von nicht impfpräventablen Krankheiten im Rahmen der Epidemie / Pandemie dienen,
2. für die Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebs während der Epidemie / Pandemie notwendig sind,
3. wichtig für die Durchführung des Semesters und den sog. geschützten Betrieb einer Hochschule sind. Unter geschütztem Betrieb werden die Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen während der Epidemie / Pandemie verstanden.

\*\*\* Bemerkung zum Sprachgebrauch: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Gefährdungsbeurteilung gelten für Frauen und Männer in gleicher weise.

Erläuterung zum Ausfüllen der Tabellen

Durch das Auswählen der Word-Funktion „Ansicht, Randleiste, Navigation“ (Shortcut: Strg + F) kann man die Inhalte gezielt auswählen.

**Kapitel 0**

Hier wird der Gültigkeitsbereich festgelegt (Aufgabe der Führungskräfte).

**Thematische Kapitel**

* Die Tabelle ist in mehrere thematische Blöcke unterteilt.
* **Lfd. Nr:** dient zur Strukturierung und um die Maßnahmen leichter Personen zuordnen zu können.
* **Überschrift „gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen“:** Hier werden die Schutzmaßnahmen beschrieben. Kontinuierlich zu beachtende Schutzmaßnahmen sind mit „werden“, einmalig festzulegende Schutzmaßnahmen mit „sind bzw. ist“ beschrieben.
* **Überschrift „Maßnahme umgesetzt?“:** Kreuzen Sie ja, nein oder entfällt an. Kreuzen Sie nein an, so muss eine Maßnahme zur Kompensation ergriffen werden.
* **Überschrift „Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen“:** Hier finden Sie beispielhafte Schutzmaßnahmen. Bitte überprüfen Sie, ob diese für Ihren Bereich zutreffen. Bitte löschen sie die beispielhaften Maßnahmen nicht sondern streichen Sie den Text lediglich durch. Änderungen bitte farbig markieren und neue Maßnahmen in den Freitextfeldern ergänzen. Dieses Vorgehen vereinfacht Dritten die Prüfung der Gefährdungsbeurteilung.
* **Ab Kapitel 5 wurde jeweils eine Zeile eingefügt in der dokumentiert wird, ob der Sachverhalt insgesamt zutrifft. Wenn die Frage mit nein beantwortet wird, müssen die weiteren Fragen aus diesem Kapitel nicht mehr bearbeitet werden.**
* Unter jedem thematischen Block finden Sie 2 Zeilen: „Es sind weitere Maßnahmen erforderlich“: Zutreffendes ankreuzen. Falls ja, Zeilen „weitere Schutzmaßnahmen“ entsprechend ergänzen.

**Umsetzen der Maßnahmen**

In dieser Tabelle wird festgelegt, wer für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich und welcher Zeitrahmen vorgesehen ist.

**Unterschriften**

Die Führungskräfte können geeignete Beschäftigte mit der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung beauftragen. Die Führungskräfte müssen die Gefährdungsbeurteilung jedoch durch ihre Unterschrift in Kraft setzen.

0. Gültigkeitsbereich

|  |  |
| --- | --- |
| Einrichtung/Institut/Abteilung: |  |
| Gebäude: |  |
| Raum/Raumverantwortlicher: |  |
| Arbeitsplatz/Tätigkeit: |  |
| Tätigkeitsbeschreibung: |

**Gefährdungsbeurteilung**

Alle nachstehenden Tabellen dienen dazu, die Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei Tätigkeiten an Hochschulen zu bewerten. Ziel ist die Vermeidung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule.

Hinweis für das Ausfüllen der Gefährdungsbeurteilung: Bitte die beispielhaften Maßnahmen nicht löschen sondern den Text lediglich durchstreichen. Änderungen bitte farbig markieren und neue Maßnahmen in den Freitextfeldern ergänzen. Dies vereinfacht Dritten die Prüfung der Gefährdungsbeurteilung.

Die Kapitel 1 bis 5 sowie das Kapitel 17 (befristet bis 15.03.2021) sind immer zu bearbeiten. Die übrigen Kapitel sind nur dann zu bearbeiten, wenn sie für den Arbeitsbereich zutreffen.

# Arbeitsschutzorganisation

| Lfd. Nr. | gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen | Maßnahme umgesetzt? | Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen |
| --- | --- | --- | --- |
| ja | nein | Ent-fällt |
|  | Sind alle Vorgaben der HS-Leitung, die aufgrund der Vorgaben der Behörden auf die Hochschule übertragen wurden (z.B. Verhalten bei Krankheitssymptomen, Aufenthalte im Ausland, Rückkehr zur Arbeit nach einer SARS-CoV-2-Infektion) bekannt? |  |  |  | Grundsätzlich seitens der HS-Leitung festzulegen* Konkrete Umsetzung der Schutzstandards des BMAS und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel
* Konkrete Umsetzung der länderspezifischen Regelungen (z.B. Corona-Verordnungen, Infektionsschutz(maßnahmen)verordnungen, Hygienekonzepte, Kompensationsmaßnahmen bei Unterschreitung des Abstandes zwischen Personen) und ggf. kommunale/regionale Regelungen beachten
* Übertragung der Vorgaben des geänderten Arbeitszeitgesetzes auf die Hochschule
* Ggf. [Anpassung von Prüffristen](file:///C%3A%5CUsers%5Canjajubelius%5CDesktop%5CAGUM%5C06_AGUM-Prozesse%5C02_Ablauforga%5CKVP%5CGBU_Boegen%5CCorona%5CVersion3%5C%EF%80%AD%09https%3A%5Cwww.dguv.de%5Cmedien%5Cinhalt%5Cpraevention%5Cfachbereiche_dguv%5Cstellungnahme-der-fachbereiche-prueffristen-corona.pdf) für Arbeitsmittel
* Veränderung der Gebäudereinigung
* Bereitstellung von Schutzausrüstung und sonstiger Schutzmittel
* Erlass besonderer Regelungen für zentrale Bereiche mit Publikumsverkehr (Studierendensekretariat, CIP/PC-Pools etc.)
* Klärung der Erfassung von Kontaktdaten (Anwesenheitslisten: [allgemeiner Erfassungsbogen](https://www.uni-bonn.de/die-universitaet/informationen-zum-coronavirus/allgemeiner-erfassungsbogen-zur-datenerfassung-nach-coronaschvo.docx), [Erfassung bei Präsenzprüfungen](https://www.uni-bonn.de/die-universitaet/informationen-zum-coronavirus/muster-zur-coronaschvo-datenerfassung-praesenzpruefungen.docx) und [Anwesenheitstabelle für Beschäftigte](https://www.uni-bonn.de/die-universitaet/informationen-zum-coronavirus/muster-zur-coronaschvo-datenerfassung-praesenzpruefungen.docx)), um im Falle einer Erkrankung Infektionsketten zu unterbrechen
* das Tragen von MNS ist in allen Gebäden der Universität verpflichtend und an allen Gebäudeeingängen stehen Möglichkeiten zur Handdesinfektion zur Verfügung
* Definition MNS: medizinische Maske (OP-Maske) ([Quelle RKI](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html))
* Zusätzliche Möglichkeiten zur Handhygiene vor Eintritt und Nutzung der Pausenräume
* [Internetseite der Hochschule](http://www.uni-bonn.de/corona)
* stichprobenartige Kontrolle, ob die Maßnahmen zum Infektionsschutz eingehalten werden
* Festlegung der Maßnahmen bei der Rückkehr nach einer SARS-CoV-2-Infektion (besonderer Unterstützungsbedarf zur Bewältigung von arbeitsbedingten physischen und psychischen Belastungen)

Aufgabe der Führungskräfte für ihre Bereiche, folgende Punkte bekanntmachen:* bei Verdacht auf eine COVID-19-Infektion zuhause bleiben (typische Krankheitssymptome, siehe [Rundschreiben 71/2020](https://www.intranet.uni-bonn.de/rundschreiben/2020/2020-71.pdf))
* kein Händeschütteln, Umarmen etc.
* Kontakt zu niesenden, hustenden Personen bzw. erkrankten Personen vermeiden
* Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung, Reinigungs- und/oder Desinfektionsmitteln, sonstige Schutzmaterialien
* mind. 1,5m Abstand halten (Radius)
* regelmäßiges Händewaschen, Hände desinfizieren, falls keine Waschgelegenheit zur Verfügung steht
* Plakate zu Niesetikette, Hygienemaßnahmen anbringen
* stichprobenartige Kontrolle, ob die Maßnahmen zum Infektionsschutz eingehalten werden
 |
|  | Werden Mund-Nase-Bedeckungen (im weiteren als MNB abgekürzt) oder Mund-Nase-Schutz (im weiteren als MNS abgekürzt) oder FFP2-Masken (oder vergleichbare Aremschutzmasken) zur Verfügung gestellt, falls der Mindestabstand zwischen Personen nicht sicher eingehalten werden kann? |  |  |  | * Prüfen, in welchen Bereichen / bei welchen Tätigkeiten dies notwendig ist
* Festlegen, welche Art von Masken in welchen Bereichen oder bei welchen Tätigkeiten getragen werden muss
* persönliche Disposition der Personen beachten (z.B. medizinische Gründe, die dem Tragen von MNB, MNS oder FFP2-Masken entgegenstehen)
* MNB für Beschäftigte können über die Fakultät / das Dezernat / den GD über hvcp1@verwaltung.uni-bonn.de bezogen werden (benötigte Angaben: Lieferort mit Angabe der Raumnummer, Ansprechpartner mit Tel. bei Rückfragen, Benötigte Menge (3 MNB / Mitarbeiter))
* MNS/FFP2-Masken können über Lyreco bezogen werden (s. [RS 17/2021](https://www.intranet.uni-bonn.de/rundschreiben/2021/Rundschreiben-2021-17.pdf))
* Unterweisung zur Benutzung
* Gesichtsschutzschilde sowie Klargesichtsmasken sind kein Ersatz für Mund-Nase-Bedeckung;
 |
|  | Sind alle Vorgaben der HS-Leitung, die für den Hochschulbetrieb seitens der Ministerien festgelegt wurden, bekannt? |  |  |  | Grundsätzlich seitens der HS-Leitung festzulegen* Einlass und Beendigung
* Zuschauer bei Prüfungen ausschließen
* Gruppengröße/Raumgröße so angepasst, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können (siehe aktuelle Information auf der [Internetseite](http://www.uni-bonn.de/corona))
* Die maximale Personenanzahl je hochschulspezifische Präsenzveranstaltung (Forschung, Lehre, Gremien etc.) ist bekannt und wird beachtet
 |
|  | Wurde die generelle Anzahl von Personen je Raum bewertet und festgelegt? |  |  |  | Personenanzahl festlegen abhängig * von der Raumgröße/-Geometrie
* vom Bewegungsmuster
* unter Beachtung des Abstandes von mind. 1,50 m
* unter Beachtung der Lüftungssituation des Raumes (natürliche oder technische Lüftung)
* Die Festlegung erfolgte auch für Pausenräume
 |
|  | Ist festgelegt, wer sich regelmäßig über die unter 1.1 genannten Maßnahmen informiert und diese dann umsetzt? |  |  |  | * zeitnahe Anpassung der GBU an veränderte Bedingungen
* konkreten Zeitplan und Zuständigkeit festlegen (s. Kapitel 18)
 |
|  | Sind alle hochschulinternen Ansprechpartner und Zuständigkeiten für diese besondere Situation bekannt? |  |  |  | * Kontaktdaten Koordinations-/Krisenstab der HS-Leitung
* [Internetseite](http://www.uni-bonn.de/corona), FAQ, corona@uni-bonn.de
* Ansprechpartner [Fachkräfte für Arbeitssicherheit](https://www.uni-bonn.de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/organisationsplan/stabsstelle-arbeits-und-umweltschutz) und [Betriebsärztlicher Dienst](https://www.ukbonn.de/42256BC8002AF3E7/direct/betriebsaerztlicher-dienst)
 |
|  | Wird nochmals ausdrücklich auf die arbeitsmedizinische Vorsorge und die Beratungsmöglichkeiten hingewiesen? (Wunsch-, Angebots- und ggf. Pflichtvorsorge?) |  |  |  | Aufgabe der Führungskräfte für ihre Bereiche, folgende Themen zu kommunizieren:* Arbeitsmedizinische Angebote bei besonderen Gefährdungen, aufgrund der individuellen Disposition, sowie Hilfestellung bei Ängsten und psychischen Belastungen über eine Wunschvorsorge beim Betriebsarzt
 |
|  | Wird die Gefährdungsbeurteilung allen betroffenen Personen zur Verfügung gestellt? |  |  |  | * E-Mail
* Ausdruck
* Aushang
* elektronische Plattformen im Intranet
 |
|  | Werden Arbeitsanweisungen zeitnah ergänzt oder gänzlich neu verfasst? |  |  |  | * besondere Betriebsanweisungen
* ergänzte Betriebsanweisungen
* E-Mails/Aushänge mit Anweisungen
 |
|  | Sind Anweisungen für die Hygiene und den Hautschutz vorhanden? |  |  |  | Grundsätzlich seitens der HS-Leitung festzulegen* allgemeine Hygiene ([Infektionsschutz für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer](https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Infoblatt-Arbeitnehmer-Coronavirus.pdf))
* besondere Hygiene (z.B. bei bestimmten Arbeitsverfahren (s. auch Ziffern Kapitel 5-13)

Sanitärräume* Regeln zur Handhygiene und Hautschutzpläne aushängen
* Warmlufttrockner sollten vermieden werden
* Ggf. Abstandsmarkierungen auf Fußböden oder Begrenzung der Personenzahl
 |
|  | Werden alle Personen über die Maßnahmen unterwiesen und wird dies schriftlich [dokumentiert](https://www.uni-bonn.de/die-universitaet/informationen-zum-coronavirus/muster-unterweisung-corona-2020-06-03.docx)? |  |  |  | * Inhalt
* Unterschrift
* Unterweisung aller Hochschulmitglieder vor Aufnahme der Tätigkeiten, in regelmäßigen Abständen, bei wesentlichen Veränderungen. Durchführung über elektronische Kommunikationsmittel ist möglich; darauf achten, dass eine Verständnisprüfung erfolgt und jederzeit Rückfragen möglich sind (z. B. Web-Meeting)
 |
| Es sind weitere Maßnahmen erforderlich |  |  |  | Weitere Schutzmaßnahmen bitte ergänzen |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

# Notfallorganisation

| Lfd. Nr. | gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen | Maßnahme umgesetzt? | Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen |
| --- | --- | --- | --- |
| ja | nein | Ent-fällt |
|  | Ist die Notfallorganisation für diese besondere personelle Situation angepasst und an alle kommuniziert? |  |  |  | * reduzierte Anzahl an Personen, Schichtbetrieb
* ausreichend Ersthelfende während des reduzierten Betriebs
* Sicherstellen der Rettungskette
* Verhalten im Gefahrfall
 |
|  | Sind besondere angepasste Schutzmaßnahmen für die Erste-Hilfe festgelegt? |  |  |  | * [Handlungshilfen zur Erste Hilfe im Umfeld der Corona-Virus-Pandemie](https://www.dguv.de/fb-erstehilfe/nachrichten/meldungen2020/corona-handlungshilfe2020-08-07/index.jsp)
* Weitergabe der Information der Ersthelfenden
* Welche Erste-Hilfe-Maßnahmen muss man ergreifen (z.B. Herzdruckmassage) und welche darf man unterlassen (z.B. Beatmung)
* Beratung durch die Betriebsärzte
 |
| Es sind weitere Maßnahmen erforderlich  |  |  |  | Weitere Schutzmaßnahmen bitte ergänzen |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

# Lüftung

Die DGUV stellt eine [Excel-Tabelle](https://www.dguv.de/medien/inhalt/branchenspezifische_konkretisierung_gesamtuebersicht.xlsx) mit den Veröffentlichungen zum Thema Lüftung zur Verfügung (s. Tabellenblatt Infektionsschutzger. Lüften). Aus diesem Grund wird auf die Benennung einzelner Veröffentlichungen zum Thema Lüftung in der Tabelle weitestgehend verzichtet.

| Lfd. Nr. | gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen | Maßnahme umgesetzt? | Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen |
| --- | --- | --- | --- |
| ja | nein | Ent-fällt |
|  | Erfolgt die Lüftung über Fenster? |  |  |  | * regelmäßiges Lüften (Fensterlüftung) zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger
* Fensterlüftung spätestens bei Tätigkeitsaufnahme und dann in regelmäßigen Abständen
* Stoßlüftung: im Büro nach 60 Minuten, in Besprechungsräumen nach 20 Minuten, wenn möglich als Querlüftung
* Dauer der Stoßlüftung in Abhängigkeit der Witterungsverhältnisse (insbesondere Außentemperatur und Winddruck) und den lokalen Gegebenheiten; je höher die Außentemperatur desto länger Lüften, um einen effektiven Luftaustausch zu gewährleisten; im Sommer 10 Minuten im Winter 3 Minuten nicht unterschreiten.
* Kontinuierliche Lüftung über gekippte Fenster kann als Ergänzung zur Stoßlüftung sinnvoll sein
* Ggf. die [CO2-App (Berechnung und Timer](https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/innenraumarbeitsplaetze/raumluftqualitaet/co2-app/index.jsp) als Hilfsmittel zur Abschätzung der Belegung von Räumen und Lüftungsverhalten verwenden
* Ggf. CO2-Messung zur grundsätzlichen Überprüfung der Luftqualität bei definierten Belegungen
* Lüftungshäufigkeit so anpassen, dass der Zielwert von 1.000 ppm CO2 möglichst unterschritten wird
 |
|  | Werden Maßnahmen zur Erneuerung der Raumluft durch technische Lüftungsanlagen (sog. RLT-Anlagen) getroffen? |  |  |  | * Technische Lüftungsanlagen ohne Umluftanteil verringern die Konzentration von möglicherweise vorhandenen virenbelasteten Aerosolen in der Luft

Grundsätzlich seitens der HS-Leitung festzulegen* RLT-Anlagen während der Arbeitszeiten nicht abschalten; Tipp: bei Steuerung der RLT-Anlagen über CO2-Konzentration einen Zielwert (z.B. 400-500 ppm) einstellen, damit sichergestellt ist, dass die Anlagen dauerhaft betrieben werden
* Dem Raum einen ausreichend hohen Außenluftanteil zuführen, so dass der Zielwert von 1.000 ppm CO2 möglichst unterschritten wird;
* Veränderung der Betriebszeiten der Lüftungsanlage, wenn durch Schichtbetrieb die Arbeitszeiten verändert werden (Verkürzung der Nachtabsenkung),: Umluftlüftung (auch ggf. Kälte- und Klimageräte) vermeiden, Lüftungsanlagen nie komplett ausschalten
* Stellungnahme der Innenraumkommission des Umweltbundesamtes zum Thema [Lüftungsmaßnahmen in Innenräumen](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf)
* Lüftungsanlagen in Sanitärräumen sollen zu Betriebszeiten dauerhaft betrieben werden
* RLT-Anlagen mit Umluftbetrieb: Anteil an Außenluft erhöhen und Einsatz geeigneter Filter oder anderer Einrichtungen zur Verringerung einer möglichen Virenkonzentration; stehen Filter nicht zur Verfügung, Umluftbetrieb vemeiden (s. 4.2.3 (7) des SARS-Cov-2 Arbeitsschutzstandards).
* Betrieb und Instandhaltung, Hygieneinspektion nach VDI 6022 ist besonders wichtig zur Vermeidung der Verbreitung von SARS-CoV-2
 |
|  | Werden zusätzlich zur Fensterlüftung oder der technischen Lüftung (RLT-Anlagen) a) Ventilatoren, mobile Klimageräte, Klima-Splitgeräte, Heizlüfter oder b) Sekundärluftgeräte (mobile Filtergeräte die die Raumluft umwälzen) eingesetzt? |  |  |  | Zu a)* Ob die Geräte eingesetzt werden können (Gefahr der zusätzlichen Verbreitung von Aerosolen im Raum), hängt von spezifischen Randbedingungen, zum Beispiel Raumgeometrie, Arbeitsplatzanordnung, Gerätestandort und den Strömungsverhältnissen der Raumluft ab. Diese sind gesondert zu beurteilen, sofern es sich nicht um Räume mit persönlich zugewiesenem Arbeitsplatz (Einzelbelegung) handelt.

Zu b)* Berücksichtigung der Leistungsdaten (Anzahl und Positionierung der Geräte im Raum)
* Sicherstellung der sachgerechten Instandhaltung (Reinigung, Filterwechsel usw.)
* Filter der Geräte müssen wirksam sein und dürfen keine gesundheitsgefährdenden Stoffe oder Reaktionsprodukte freisetzen. s. auch [Fachbeitrag der DGUV zu mobilen Raumluftreinigern zum Schutz vor SARS-CoV-2](https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_410185.jsp)
 |

# Physischer Kontakt mit Menschen

| Lfd. Nr. | gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen | Maßnahme umgesetzt? | Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen |
| --- | --- | --- | --- |
| ja | nein | Ent-fällt |
|  | Sind alle Arbeitsabläufe, bei denen Kontakt zu Menschen besteht, bekannt? |  |  |  | * Betreuung von Studierenden
* Besucher/Fremdfirmen Empfang
* Mehrpersonenbüros
* Dienstleistungen innerhalb der Hochschule
 |
|  | Sind Maßnahmen für die besonders zu schützenden Personengruppen getroffen? |  |  |  | * Berücksichtigung der Risikogruppen nach den Vorgaben des RKI (Datenschutz beachten!)
* ggf. Einzelregelungen in Abstimmung mit den Betriebsärztlichen Dienst treffen
* Empfehlungen der behandelnden Ärzte berücksichtigen
 |
|  | Werden für diese Personengruppen Schutzmaßnahmen festgelegt? |  |  |  | * Z. B. Homeoffice, Freistellung, Beschäftigungsverbot (z.B. bei Schwangeren aufgrund einer unverantwortbaren Gefährdung) oder Übertragung anderer Aufgaben
* bei stufenweiser Aufhebung der besonderen Maßnahmen sollten diese auch stufenweise zurückgenommen werden (first out, last in)
 |
|  | Werden für Beschäftigte, die für die Bearbeitung essentieller Aufgaben und Aufrechterhalten des Betriebes zuständig sind (sog. Schlüsselpositionen), besondere Regelungen getroffen? Beispiele Schlüsselpositionen: Betriebstechnik, Versorgen von Tieren, Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (z.B. regelmäßige Kontrolle von Gefahrstofflagern in Sommermonaten), Rechenzentrum (Aufrechterhaltung der IT-Strukturen), besondere verwaltungstechnische Aufgaben? |  |  |  | * Vorhaltung einer [Liste](https://uni-bonn.agu-hochschulen.de/hochschulinternes-agum/notfallorganisation?no_cache=1#c5073) mit den Schlüsselpersonen
* Ziel: Kontakt mit anderen reduzieren, z. B. besondere Angebote, wie Dienstfahrzeug (Vermeidung ÖPNV), eigenes Büro
* besondere persönliche Schutzausrüstung (Atemschutzmasken, Desinfektionsmittel)
* Arbeitsplätze verlagern (z.B. in freie Vorlesungsräume)
* zusätzliche Vertretungsregelungen treffen, wenn doch jemand ausfällt, ggf. Schichtbetrieb, eine Woche Homeoffice, eine Woche Dienst im Tierstall
* bei gefährlichen Tätigkeiten die Regelungen zur Vermeidung von Alleinarbeit berücksichtigen
 |
|  | Sind, sofern möglich, Tätigkeiten ins Homeoffice verlagert?Siehe Kapitel 17.1 |  |  |  | * insbesondere anzuwenden, wenn die Schutzabstände in Räumen nicht eingehalten werden können
* personalrechtliche Regelungen der HS-Leitung beachten
* Arbeitsschutz im Homeoffice ([www.inqa.de](http://www.inqa.de/))
* Versicherungsschutz im [Homeoffice](https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_385796.jsp)
 |
|  | Werden persönliche Besprechungen und Sitzungen nur in absolut notwendigen Maße und unter strenger Beachtung der Hygienemaßnahmen durchgeführt?  |  |  |  | * Abstandsgebot, Zahl der Besucher begrenzen
* Nach Möglichkeit sind persönliche Besprechungen zu vermeiden
* Informationsaustausch per E-Mail, Videokonferenz oder Telefon
* Wenn, dann nur in ausreichend großen und gut zu lüftenden Räumen planen, um den Mindestabstand einzuhalten
 |
|  | Werden Maßnahmen getroffen, die es möglich machen, bei Tätigkeiten in den Arbeitsräumen der Hochschule ohne Publikumsverkehr die Abstandsregelungen einzuhalten (mind. 1,50 m)? |  |  |  | * Bei Bedarf Kennzeichnungen anbringen (zu nutzende oder gesperrte Bereiche).
* Abtrennungen, bevorzugt aus durchsichtigem Material, (z. B. Plexiglas) zur Abtrennung der Atembereiche der Beschäftigten mit folgenden Mindest-Maßenoberer Rand der Abtrennung gemessen vom Fußboden aus: 1,50 m zwischen sitzenden Personen1,80 m zwischen sitzenden und gegenüberstehenden Personen2,00 zwischen stehenden Personen

Seitliche Abmessungen: Bewegungsfläche der Personen berücksichtigen, d.h. die Abtrennung mindestens um einen Sicherheitsaufschlag von 30 cm links und rechts erweitern* arbeitstäglich zu reinigen (handelsübliches Reinigungsmittel)
* die Anzahl der in einem Arbeitsbereich zeitgleich tätigen Personen so organisieren, dass ein ausreichender Abstand zueinander möglich ist
* Mehrfachbelegungen in Räumen vermeiden
* wenn der Abstand nicht sicher eingehalten werden kann, Teams aufteilen (z.B. leerstehende Seminarräume nutzen) oder im Schichtsystem arbeiten
* bei gefährlichen Tätigkeiten die Regelungen zur Vermeidung von Alleinarbeit berücksichtigen
* MNB verwenden, wenn der Abstand nicht sicher eingehalten werden kann
* [Hinweise der BAuA](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ/pdf/Bueroarbeit.pdf?__blob=publicationFile&v=3) für Arbeiten im Büroumfeld
 |
|  | Werden Maßnahmen getroffen, die es möglich machen, bei Tätigkeiten in den Arbeitsräumen der Hochschule mit Publikumsverkehr die Abstandsregelungen einzuhalten (mind. 1,50 m)? |  |  |  | * Zusätzlich die Maßnahmen unter 3.7 beachten
* Verändern von Verkehrswegen (z.B. Einbahnstraßen), Abstand einhalten, Umorganisation von Arbeitsabläufen
* je nach Größe des Raumes muss die Anzahl der Besucher festgelegt werden
* Terminvergabe
 |
|  | Werden Maßnahmen getroffen, die es möglich machen, die Abstandsregelungen auch im Wartebereich einzuhalten? |  |  |  | * Kennzeichnungen anbringen
* Bänke, Stühle mit ausreichend Abstand aufstellen
 |
|  | Werden Maßnahmen getroffen, die es möglich machen, die Abstandsregelungen auch während der Pausenzeiten einzuhalten? |  |  |  | Sofern in eigenen Räumlichkeiten (z.B. Teeküchen): * Kennzeichnungen anbringen, Personenzahl reduzieren, Teams aufteilen, versetzte Pausenzeiten
* je nach Größe des Raumes Zugangsregelung festlegen (1 bis x Personen)
* weitere Maßnahmen wie getrenntes Geschirr, Geschirrspüler, Handtücher häufiger waschen
 |
|  | Werden Maßnahmen getroffen, die es möglich machen, dass die Abstandsregelungen auch auf Fluren, Gehwegen, in Aufzügen, an Ein- und Ausgängen eingehalten werden? |  |  |  | * Kennzeichnungen anbringen
* Verändern von Verkehrswegen (z.B. Einbahnstraßen)
* Bänke, Stühle mit ausreichend Abstand auch zu vorübergehenden Personen aufstellen
* Umorganisation von Arbeitsabläufen
* In allen Gebäuden der Universität Bonn ist MNB zu tragen
 |
|  | Wird geprüft, ob Dienstreisen/Dienstfahrten unbedingt notwendig sind oder ob Alternativen wie Video-/Telefonkonferenzen möglich sind? |  |  |  | * neben den hochschulinternen auch die behördlichen Regelungen beachten
* Nutzung technischer Alternativen
* Angesichts der epidemiologischen Lage vor Ort prüfen, inwieweit Dienstreisen oder Besprechungen durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel ersetzt oder reduziert werden können.
* [Empfehlung für beruflich bedingte Auslandsreisen](https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3895) der DGUV beachten
 |
|  | Werden die Abstandsregelungen und die Hygienemaßnahmen auch innerhalb von Fahrzeugen eingehalten?Prüfen unter Kapitel Fahrzeuge |  |  |  | * soweit möglich Einzelfahrten
* Fahrzeuge Personen zuordnen
* Ggf. auch Regelungen für die Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke
* Regelungen für mitfahrende Personen befolgen
* Reinigung der Fahrzeuge nach Benutzung
* zusätzliche Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion sowie Papiertücher und Müllbeutel zur Verfügung stellen
* bei Planung der Touren Möglichkeit zur Nutzung sanitärer Einrichtungen berücksichtigen
 |
|  | Stehen die allgemeinen Hygienemaßnahmen uneingeschränkt zur Verfügung? |  |  |  | * fließendes Wasser
* Waschlotion und Einmalhandtücher
* Hautpflegeprodukte
* ggf. notwendig sind Desinfektionsmittel, Atemschutzmasken, MNB
* die Verwendung von Schutzhandschuhen als Schutzmaßnahme vor Schmierinfektionen ist grundsätzlich nicht notwendig
* Flächenhygiene: Hinweise zum Thema Flächenreinigung beachten. Flächenreinigungsmittel sind über Abt. 4.1 Sachgebiet Reinigung erhältlich
 |
|  | Werden besondere Schutzmaßnahmen für die Verwendung von Arbeitsmitteln getroffen? |  |  |  | * nach Möglichkeit Personen zuordnen, ansonsten regelmäßige Reinigung, insbesondere vor Weitergabe an andere Personen
* bei gemeinsamer Nutzung (z.B. von Gegenständen, Geräten) regelmäßiges Händewaschen
* tägliche Reinigung der Oberflächen mit Reinigungsmitteln; eine Desinfektion ist nicht notwendig
 |
|  | Werden Vorlesungen, Seminare und Praktika hinsichtlich der Durchführbarkeit bewertet? |  |  |  | * Kriterien festlegen
* Maximale Gruppengröße 50 Personen inkl. Lehrende (Allgemeinverfügung MAGS)
* Zahl der Teilnehmenden definieren, ggf. reduzieren, versetzte Zeiten für Praktika und Pausen planen
* Einhalten aller Regelungen zur Reduzierung der Infektionsgefahr (Abstand, Hygiene etc.)
* Tragen von MNB (Einschränkungen Kapitel 4 beachten)
* Zeitdauer der Unterschreitung des Mindestabstands durch organisatorische Maßnahmen möglichst gering halten (z. B. Wegeführung im Praktikumsraum, Einbahnstraßenregelung etc.)
* Müssen zwingend Partnerarbeiten durchgeführt werden, sind feste Teams zu bilden
* Anwesenheitslisten führen um im Falle einer Erkrankung Infektionsketten zu unterbrechen (siehe [RS 82/2020](https://www.uni-bonn.de/die-universitaet/informationen-zum-coronavirus/wichtige-dokumente/rundschreiben-2020-82.pdf))
 |
| Es sind weitere Maßnahmen erforderlich  |  |  |  | Weitere Schutzmaßnahmen bitte ergänzen |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

# Psychische Belastungen

| Lfd. Nr. | gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen | Maßnahme umgesetzt? | Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen |
| --- | --- | --- | --- |
| ja | nein | Ent-fällt |
|  | Sind Beratungs- und Unterstützungsangebote vorhanden? |  |  |  | * Aufgabe der HS-Leitung, die Angebote zur Verfügung zu stellen.
* besondere Situation kann zu Ängsten führen (ggf. höhere Arbeitsintensität, Umorganisation, konflikthafte Kontakte zu Hochschulmitgliedern)
* Aufgabe der Führungskraft: Sensibilität für dieses Thema, ggf. auch aktives Ansprechen
* [Handlungshilfe der DGUV](https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3901) zum Thema Psychische Belastung und Beanspruchung von Beschäftigten während der Coronavirus-Pandemie
 |
|  | Wird den besonderen Belastungen durch das Arbeiten in Homeoffice begegnet?  |  |  |  | * Arbeitsaufgabe ggf. anpassen
* Arbeitszeit definieren
* Belastung durch veränderte Kommunikation und Kooperation, durch soziale Isolation im Homeoffice beachten
* Zusätzliche Belastungsfaktoren berücksichtigen (z.B. Betreuung Kinder)
* [Zuhause Arbeiten, Empfehlungen der VerwaltungsBG](https://www.certo-portal.de/arbeit-gestalten/artikel/zuhause-arbeiten-how-to-homeoffice/)
 |
| Es sind weitere Maßnahmen erforderlich  |  |  |  | Weitere Schutzmaßnahmen bitte ergänzen |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

# Fahrzeuge

| Lfd. Nr. | gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen | Maßnahme umgesetzt? | Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen |
| --- | --- | --- | --- |
| ja | nein | Ent-fällt |
|  | **Zutreffend?** |  |  |  | **Falls Nein: nachfolgende Fragen müssen nicht bearbeitet werden** |
|  | Ist festlegt, welche Maßnahmen bzgl. der An- und Abreise zum Exkursionsziel zu beachten sind? |  |  |  | * Wie erfolgt die Anreise (in Kleingruppen, zeitlich versetzt, PKW, ÖPNV)
* jeweillige Corona-SchutzVO beachten (in Deutschland)
* Bei Dienstfahrzeug/Fahrzeug der Hochschule: zusätzliche Regeln für die Nutzung beachten
* gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen bei Dienstreisen:
	+ Medizinische Maske (OP) tragen (Fahrer: Stirn und Augen frei, keine Sonnenbrille und keine zusätzliche Kopfbedeckung) oder alle außer dem Fahrer tragen FFP2-Masken
	+ Mindestabstand einhalten
	+ Personenzahl je Fahrzeug begrenzen (PKW 2, Kleinbus 3-4, weitere Fahrzeuge bitte bei der Fahrbereitschaft erfragen)
	+ Evtl. Abtrennungen installieren
 |

# Laboratorien und sonstige experimentelle Bereiche (studentische Praktika und Forschung)

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit den Gefährdungen und Schutzmaßnahmen in Laboratorien und sonstigen experimentellen Bereichen. Zusätzliche Maßnahmen, die nur für Laboratorien im Sinne der Laborrichtlinien (DGUV Information 213-850) zutreffen, d.h. Räume, in denen nach chemischen, physikalischen oder physikalisch-chemischen Methoden präparativ, analytisch oder anwendungstechnisch mit Gefahrstoffen gearbeitet wird, sind entsprechend gekennzeichnet.

| Lfd. Nr. | gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen | Maßnahme umgesetzt? | Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen |
| --- | --- | --- | --- |
| ja | nein | Ent-fällt |
|  | **Zutreffend?** |  |  |  | **Falls Nein: nachfolgende Fragen müssen nicht bearbeitet werden** |
|  | Werden die Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Mindeststandards) auch für die Durchführung von Praktika beachtet? |  |  |  | Generelle Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus werden auch im Labor umgesetzt (s. Kapitel 1 bis 4) |
|  | Werden besondere Schutzmaßnahmen für die Verwendung von Arbeitsmitteln getroffen?  |  |  |  | **Für Labore nach Laborrichtlinie gilt:*** Sofern es sich um ein Labor im Sinne der DGUV Information 213-850 („Laborrichtlinie“) handelt, werden bereits grundsätzliche Schutzmaßnahmen, wie Sauberkeit und Ordnung, Handhygiene, regelmäßiges Reinigen von Oberflächen und Arbeitsmitteln ergriffen. Besondere Maßnahmen zur Verringerung einer möglichen Gefährdung durch Schmierinfektion sind darüberhinaus in der Regel nicht notwendig.
 |
|  | Werden die generellen Maßnahmen des Arbeitsschutzstandards für Labore und Praktikumsräume beachtet? |  |  |  | * Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m zwischen Personen
* Begrenzung der Anzahl der Personen, um den Abstand zu gewährleisten (Orientierung: mind. 4 m²/Person)
* Festlegung der Personenzahl je nach Raumgröße und Tätigkeiten
* klare Markierung der Arbeitsplätze für die Überprüfbarkeit der Abstände
* geänderte Wegeführung ohne Begegnungsverkehr (falls möglich und sinnvoll) (z.B. bei gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen wie Maschinen, Analysegeräten, Entsorgungsstationen, Waschbecken, etc.)
* Organisation der Tätigkeiten/Praktika so, dass auf das Tragen von MNB möglichst verzichtet werden kann.
* Wo möglich, Einbau von transparenten Abtrennungen bei nicht ausreichendem Abstand zwischen Personen.
* Beachten, dass diese Abtrennungen nicht zu zusätzlichen Gefährdungen führen, wie z. B. Einengung von Flucht- oder Verkehrswegen, Havarien infolge unbeabsichtigtem Anstoßen an ungünstig platzierte Abtrennungen
* im Arbeitsbereich sollte die Luftströmung dadurch nicht beeinträchtigt werden
* Tragen von MNB, wenn der Mindestabstand kurzzeitig in geplanten Situationen nicht gewährleistet ist, z. B. wenn ein Assistent Studierenden etwas an einem Gerät oder einer Apparatur erklärt.

**Zusätzlich gilt für Labore nach Laborrichtlinie:*** transparente Abtrennungen zwischen Arbeitsplätzen im Laborarbeitsbereich entsprechend den üblichen Laborstandards, z. B. Sicherheitsglas oder dickwandiges PMMA
* in Dokumentationszonen gelten ggf. niedrigere Anforderungen an die Abtrennungen
* im Laborarbeitsbereich darf die Luftströmung durch Abtrennungen nicht beeinträchtigt werden
 |
|  | Werden die Gefährdungen durch Tragen von MNB beurteilt und Folgemaßnahmen getroffen, die sich durch den Einsatz ergeben? |  |  |  | Grundsätzlich seitens der HS-Leitung festzulegen* Hinweise zur Auswahl, sicheren Verwendung, Reinigung und Aufbewahrung bzw. Entsorgung geben (siehe [Betriebsanweisung](https://www.uni-bonn.de/die-universitaet/informationen-zum-coronavirus/ba-mnb-2020-09-14.docx)), z. B. MNB aus mehrlagigen Textilien mit hoher Fadendichte; Masken mit geringerer Partikeldurchlässigkeit und geringem Atemwiderstand
* Darauf achten, dass die MNB eine gute Passform hat und aus hautverträglichen Materialien gefertigt ist
* Wiederverwendbare MNB sollen bei 60 °C gewaschen werden können

Seitens der Führungskräfte ist sicherzustellen* Gestaltung der Tätigkeiten hinsichtlich regelmäßiger Pausen: höhere Belastung durch den Atemwiderstand beim Tragen von MNB. Einsatzdauer, erforderliche Erholungsdauer je Arbeitstag sind u.a. abhängig vom Umgebungsklima, Arbeitsschwere, Körperhaltung und/oder räumlicher Enge. Außerdem sind persönliche Faktoren des MNB-Trägers zu beachten. Bei der Festlegung der Tragezeit/Erholungszeit unterstützt der Betriebsärtzliche Dienst
* Eindeutige Klarstellung in der Sicherheitsunterweisung, dass das Tragen von MNB keine Kompensationsmaßnahme für eine dauerhafte Unterschreitung des Mindestabstands ist (falsches Sicherheitsgefühl)
* Sofortiges Wechseln der MNB bei Durchfeuchtung
* Sofortiges Wechseln bei einer erkennbaren oder vermuteten Kontamination der MNB
* Sofortige Entsorgung von Einweg- MNB nach Gebrauch

**Zusätzlich gilt für Labore nach Laborrichtlinie:*** Schals oder Tücher sind als Mund-Nase-Bedeckung nicht geeignet
* Anforderung an das Material: Baumwolle oder Mischgewebe mit mind. 35 % Baumwollanteil, eng gewebt, dicht, nicht leicht entflammbar (siehe auch Abschnitt 4.4.1 der DGUV Information 213-850)
* Vermeidung einer Verschleppung von Kontaminationen, Gefährdung durch Brände oder Reaktion des Materials der MNB mit den verwendeten Stoffen.
* Möglichst eng anliegend, dann besteht weniger Gefahr, dass die Schutzbrille beschlägt
* Benutzte MNB sind an geeigneter Stelle (z. B. in einer Plastiktüte, Sammelbehälter für wiederverwendbare MNB, NICHT in der Tasche des Labormantels) aufzubewahren, um sie der fachgerechten Reinigung zuzuführen
* Ständiges An- und Ablegen von MNB vermeiden, da keine geeigneten Ablagemöglichkeiten zur Verfügung stehen und die Gefahr einer Kontamination erhöht wird.
* Siehe auch: [Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards für Laboratorien: Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung](https://www.bgrci.de/fileadmin/BGRCI/Downloads/DL_Praevention/Fachwissen/Laboratorien/Aktuelle_Informationen/2020-09_-_Hilfestellung_Labor_SARS-CoV-2.pdf)
 |
|  | Nutzung von Gesichtsschutzschirmen |  |  |  | * Gesichtsschilde jeder Art stellen keinen gleichwertigen Ersatz für MNB dar, weil sie die Aerosolausbreitung nicht verhindern und somit keinen vergleichbaren Drittschutz bieten.
* Sollten Tätigkeiten ausgeführt werden, bei denen eine Gefahr für das Gesicht (Splitter, Spritzer von gefährlichen Stoffen) besteht, können statt Schutzbrille auch als PSA zugelassene Gesichtsschutzschirme über der MNB getragen werden (siehe Abschnitt 4.5.2 oder 5.1.3.1 der DGUV Information 213-850)
 |
|  | Wurden besondere Arbeitsbedingungen hinsichtlich der Gefährdungen bewertet? |  |  |  | **Ausschließlich für Labore nach Laborrichtlinie:**Schreib- und Auswerteplätze (Dokumentationszonen) * haben in der Regel einen deutlich niedrigeren Frischluftwechsel (etwa nur 2-fach pro Stunde).
* Bei Unterschreitung des Mindestabstandes zwischen den dort tätigen Personen sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich (z. B. MNB, Abtrennungen).
* Es muss bewertet werden, ob transparente Abtrennungen an den Arbeitsplätzen alleine als Infektionsschutzmaßnahme ausreichen.
 |
| Es sind weitere Maßnahmen erforderlich  |  |  |  | Weitere Schutzmaßnahmen bitte ergänzen |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

# Schutzmaßnahmen für einen reduzierten Betrieb in Laboratorien und sonstigen experimentellen Bereichen

| Lfd. Nr. | gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen | Maßnahme umgesetzt? | Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen |
| --- | --- | --- | --- |
| ja | nein | Ent-fällt |
|  | **Zutreffend?** |  |  |  | **Falls Nein: nachfolgende Fragen müssen nicht bearbeitet werden** |
|  | Sofern in Laboratorien, Forschungsbereiche, technische Anlagen temporär nicht bzw. nur eingeschränkt genutzt werden: Werden zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Laboratorien und Anlagen getroffen?  |  |  |  | * besondere Schutzmaßnahmen für einen reduzierten Betrieb festlegen
* Apparaturen/Versuche/technische Anlagen herunterfahren und so sichern, dass keine Gefährdungen davon ausgehen können (insbesondere Apparaturen mit Gefahrstoffen, Brandgefährdung, Gefährdung durch Druck, ...)
* Aufbewahrung von Chemikalien in Sicherheitsschränken/Gefahrstofflager
* chemische Abfälle weitgehend entsorgen bzw. fachgerecht kennzeichnen und lagern
* bei gefährlichen Tätigkeiten die Regelungen zur Vermeidung von Alleinarbeit berücksichtigen
* Versorgung von Anlagen mit Betriebsstoffen (z.B. flüssiger Stickstoff) ist sichergestellt
 |
|  | Sofern gentechnische Laboratorien temporär nicht bzw. nur eingeschränkt genutzt werden: Werden ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen?  |  |  |  | * biologische Arbeitsstoffe (gentechnisch veränderte Organismen, pathogene Mikroorganismen) sicher aufbewahren, Abfälle autoklavieren und entsorgen bzw. fachgerecht kennzeichnen und lagern
* die Menge der Kulturen, die zwingend regelmäßig versorgt werden muss, ist auf das kleinste Maß zu beschränken
* Arbeiten nur bei Anwesenheit/Erreichbarkeit des Projektleiters
* ggf. die gentechnische Anlage ruhend melden
* bei gefährlichen Tätigkeiten die Regelungen zur Vermeidung von Alleinarbeit berücksichtigen
* Versorgung von Anlagen mit Betriebsstoffen (z.B. flüssiger Stickstoff) ist sichergestellt
 |
|  | Sofern Laboratorien, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen nicht bzw. nur eingeschränkt genutzt werden, ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen? |  |  |  | * Apparaturen/Versuche herunterfahren und so sichern, dass keine Gefährdungen davon ausgehen können (insbesondere Apparaturen mit radioaktiven Präparaten)
* radioaktive Stoffe und Präparate in entsprechenden Schränken und Einrichtungen lagern
* Arbeitsflächen auf Kontaminationsfreiheit überprüfen und die Durchführung dokumentieren
* Arbeiten im Radionuklidlabor nur bei Anwesenheit/Erreichbarkeit der Strahlenschutzbeauftragten
 |
|  | Es sind weitere Maßnahmen erforderlich  |  |  |  | Weitere Schutzmaßnahmen bitte ergänzen |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

# Tierhaltung und Pflanzenbau

| Lfd. Nr. | gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen | Maßnahme umgesetzt? | Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen |
| --- | --- | --- | --- |
| ja | nein | Ent-fällt |
|  | **Zutreffend?** |  |  |  | **Falls Nein: nachfolgende Fragen müssen nicht bearbeitet werden** |
|  | Werden Tiere und Pflanzen so versorgt, dass keine Gefährdung für die Personen bestehen?  |  |  |  | * besondere Schutzmaßnahmen für einen reduzierten Betrieb festlegen
* Vermeidung von Tier-Mensch-Übertragung
* bei gefährlichen Tätigkeiten die Regelungen zur Vermeidung von Alleinarbeit berücksichtigen
 |
|  | Sind für die Unterkünfte von Erntehelfern alle erforderlichen Maßnahmen getroffen? |  |  |  | * Überpüfung, ob die Unterkünfte den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR A4.4 und ASR 4.1) entsprechen - Einbindung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

zusätzliche Maßnahmen zur ASR 4.4 und 4.1 * Einteilung in feste Arbeitsgruppen von maximal vier Personen.
* Größere Gruppen bis zu maximal 15 Personen nur dann, wenn die Arbeitsverfahren (z.B. Sortieranlagen, Erntemaschinen, Verwiege- und Verpackungsmaschinen) dies nachweislich erfordern.
* Grundprinzip „Zusammen Wohnen – Zusammen Arbeiten (ZWZA)“
* verbindliche Zimmer-/Wohneinteilung über den gesamten Zeitraum
* Unterbringung verschiedener Arbeitsgruppen möglichst in getrennten Unterkünften, falls dies nicht möglich ist, mindestens jedoch in getrennten Bereichen einer Unterkunft.
* Auch in den Unterkünften soll der Mindestabstand eingehalten werden; ggf. Reduzierung der Normalbelegung, veränderte Anordnungen oder Reduzierung des Mobiliars.
* grundsätzlich eine Einzelbelegung von Schlafräumen vorsehen
* bei der Belegung von Mehrbettzimmern: je Person eine Fläche von 12 m2 zur Verfügung stellen.
* Je Schlafbereich aber maximal 4 Personen, in einem Container maximal zwei. Ausnahmen: Partner bzw. Familienangehörige.
* Mehrbettzimmer mit Personen aus verschiedenen Teams: Betten so anordnen, dass sich die Abstandsregel einhalten lässt. Etagenbetten dürfen grundsätzlich nur einfach belegt werden. Ausnahmen bestehen für Partner bzw. enge Familienangehörige.
* Aufenthaltsbereiche: freie Bewegungsfläche gegebenenfalls vergrößern um den Mindestabstand einzuhalten
* Empfehlung: möglichst jeder Arbeitsgruppe Sanitär- und Sozialanlagen zur separaten Nutzung zur Verfügung stellen. Falls nicht möglich: keine zeitgleiche Nutzung verschiedener Arbeitsgruppen, zwischen den Nutzungen sind die Einrichtungen zu reinigen und die Räume ausreichend zu lüften.
* Unterkünfte und ihre Einrichtungen sind täglich und nach Bedarf zu reinigen.
* In Sanitär- und Küchenbereichen müssen stets Flüssigseife und Einmalhandtücher aus Papier oder Textil zur Verfügung stehen.
* Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in ausreichender Menge zur Verfügung stellen (mindestens ein Spender je Zimmer, Bad, Toilette, Küche).
* Reinigungsplan aushängen und jede durchgeführte Reinigung vom beauftragten Reinigungspersonal mit Unterschrift bestätigen.
* Waschmaschinen und Geschirrspüler bereitstellen, die Waschen der Wäsche und Spülen von Geschirr bei mindestens 60°C gewährleisten
* Arbeitskleidung und persönliche Kleidung müssen regelmäßig gereinigt werden können; Räume zum Trocknen der Wäsche bzw. Wäschetrockner bereitstellen.

Quarantänemaßnahmen:* Ersatzcontainer bzw. Ersatzunterkünfte für die Quarantäne von infektionsverdächtigen oder gegebenenfalls an COVID-19 erkrankten Beschäftigten sind in ausreichender Zahl bereitzustellen
* Bereiche müssen mit einer Krankentrage leicht erreicht werden können
* Bereiche müssen über gesonderte Sanitärbereiche verfügen.
* In den Ersatzcontainer bzw. Ersatzunterkünften sind Trinkwasser oder alkoholfreie Getränke zur Verfügung zu stellen.
* Der Standort dieser Einrichtungen ist den Beschäftigten bekannt zu geben.
 |
|  | Werden die Arbeitsabläufe bei der Ernte so gestaltet, dass Abstands- und Hygieneregeln beachtet werden können? |  |  |  | s. Maßnahmen Kapitel 1-4* ggf. Kanister mit Frischwasser, Seife und Papiertücher auf dem Feld bereitstellen.
 |
|  | Werden besondere Maßnahmen für Werkzeuge und Arbeitsmittel getroffen? |  |  |  | * nach Möglichkeit Personen zuordnen, ansonsten regelmäßige Reinigung, zwingend vor Weitergabe an andere Personen
* sofern erforderlich (NICHT zum Schutz vor SARS-CoV-2-Infektionen) und zulässig sind Schutzhandschuhe zu tragen, vorher Rücksprache mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit halten
 |
| Es sind weitere Maßnahmen erforderlich  |  |  |  | Weitere Schutzmaßnahmen bitte ergänzen |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

# Betriebsfremde Personen

| Lfd. Nr. | gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen | Maßnahme umgesetzt? | Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen) |
| --- | --- | --- | --- |
| ja | nein | Ent-fällt |
|  | **Zutreffend?** |  |  |  | **Falls Nein: nachfolgende Fragen müssen nicht bearbeitet werden** |
|  | Werden Maßnahmen getroffen, dass Infektionsketten bei Kontakt mit Betriebsfremden unterbrochen werden können? |  |  |  | Grundsätzlich seitens der HS-Leitung festzulegen und vor Ort dann durch die Führungskraft umzusetzten* Kontaktdaten von betriebsfremden Personen (z. B. Servicetechniker, Wartungspersonal, ggf. auch Reinigungspersonal oder Besucher) sind, soweit zur Rückverfolgung von Infektionen erforderlich, zu erfassen. Die Daten sind nach 4 Wochen wieder zu vernichten.
* Vor Zutritt wird empfohlen, eine Bestätigung der Person einzufordern, dass nach eigenem Wissen keine Erkrankung vorliegt.
 |
|  | Wird der physischen Kontakt zwischen verschiedenen Fremdfirmen untereinander sowie mit Hochschulangehörigen soweit wie möglich minimiert? |  |  |  | * die Aufgaben und Art der Zusammenarbeit bewerten
* gemeinsame Anwesenheit minimieren
* Abstands- und Hygieneregelungen beachten
* weitere Schutzmaßnahmen: siehe Kapitel 3
* für Lieferanten feste Zugänge festlegen
* bei Kontakt > 15 Minuten und Unterschreitung des Abstands von 1,50 m Anwesenheitslisten führen.
 |
|  | Werden die Fremdfirmen in die besonderen Verhaltensregeln eingewiesen?  |  |  |  | * in der Regel ist dies Aufgabe der HS-Leitung als Auftraggebende der Tätigkeiten
* Betriebsanweisung für den Einsatz von Fremdfirmen bei Pandemie (vorerst generelle [BA „Coronavirus“](https://www.uni-bonn.de/die-universitaet/informationen-zum-coronavirus/wichtige-dokumente/muster-ba-corona-2020-05-07.docx) nutzen)
* ggf. schon über Fremdfirmenrichtlinie geregelt
* Die betriebsfremden Personenen sind über festgelegte Schutzmaßnahmen bezüglich SARS-CoV-2 zu unterweisen.
 |
|  | Werden die behördlichen Vorgaben auch durch die Fremdfirmen eingehalten? |  |  |  | * Überprüfung durch den Auftraggebenden, Formular zur Bestätigung vorbereiten
* ggf. schon über Fremdfirmenrichtlinie geregelt
* Fremdfirmen haben eingen MNB mitzubringen
* Fremdfirmen entsenden keine erkrankten Mitarbeiter in die Hochschule
 |
|  | Werden besondere Schutzmaßnahmen für die Verwendung von Arbeitsmittel der Unibversität Bonn getroffen? |  |  |  | * Fremdfirmen nutzen auschließlich eigenes Werkzeug
* Universitätseigene Arbeitsmittel werden vor Übergabe gereinigt
 |
|  | Haben Fremdfirmen die Möglichkeit, grundlegende Maßnahmen zur Hygiene in Räumen der Hochschule umzusetzen? |  |  |  | * mindestens notwendig sind fließendes Wasser, Waschlotion und Einmalhandtücher
* ggf. auch ein wirksames Hautpflegeprodukt
 |
| Es sind weitere Maßnahmen erforderlich:  |  |  |  | Weitere Schutzmaßnahmen bitte ergänzen |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

# Instandsetzung/Instandhaltung, Gebäudetechnik und Facility Management

| Lfd. Nr. | gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen | Maßnahme umgesetzt? | Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen) |
| --- | --- | --- | --- |
| ja | nein | Ent-fällt |
|  | **Zutreffend?** |  |  |  | **Falls Nein: nachfolgende Fragen müssen nicht bearbeitet werden** |
|  | Werden Maßnahmen für Anlagen, die eine besondere Sicherung bedürfen, ergriffen? |  |  |  | * ggf. besondere (Wartungs-) Maßnahmen aufgrund eines reduzierten oder erhöhten Betriebs
 |
|  | Werden für die Gebäudereinigung spezielle Anweisungen getroffen? |  |  |  | * Reinigungsintervalle in Sanitärbereichen und Gemeinschaftsräumen anpassen
* ggf. weitere Bereiche berücksichtigen
* ggf. erweiterte Reinigungsmaßnahmen erforderlich, z.B. Reinigung von Handläufen, Türklinken veranlassen
* ggf. besondere Schutzmaßnahmen für die Abfallentsorgung festlegen
 |
|  | Wurde die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich möglicher Schmierinfektionen mit über SARS-CoV-2 kontaminierten Oberflächen oder Arbeitsmitteln überprüft und aktualisiert? |  |  |  | * besondere Maßnahmen bei möglicherweise kontaminierten Arbeitsmitteln und Einrichtungen/Anlagen (z.B. Lüftungsanlagen), auch nach der Pandemie im Auge behalten (s. auch VDI 6022)
* Hinweise zum Thema Desinfektion ([RKI](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html), [Land Bayern](https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/)) beachten und Nutzen (begrenzte Wirksamkeit) gegenüber negativen Aspekten (z.B. Hautirritationen, Brandschutz) abwägen
 |
| Es sind weitere Maßnahmen erforderlich : |  |  |  | Weitere Schutzmaßnahmen bitte ergänzen |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

# Bibliotheken

| Lfd. Nr. | gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen | Maßnahme umgesetzt? | Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen) |
| --- | --- | --- | --- |
| ja | nein | Ent-fällt |
|  | **Zutreffend?** |  |  |  | **Falls Nein: nachfolgende Fragen müssen nicht bearbeitet werden** |
|  | Werden für Tätigkeiten in Bibliotheken spezielle Maßnahmen getroffen? |  |  |  | * aktuelle Handreichungen der Universität sind zu beachten (Begrenzung der Besucherzahl, Vergrößerung der Abstände, Voranmeldung für Ausleihen, Fernleihen und Arbeitsplätze)
* Bücher ausleihen aus Magazin kann möglich sein
* Beachtung der generellen Regelungen (siehe Kapitel 1 bis 3), insbesondere auch die Besucherregistrierung (Ausnahme bei Abholung und Rückgabe bestellter Bücher und Medien)
 |
| Es sind weitere Maßnahmen erforderlich : |  |  |  | Weitere Schutzmaßnahmen bitte ergänzen |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

# Hochschulsport

| Lfd. Nr. | gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen | Maßnahme umgesetzt? | Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen) |
| --- | --- | --- | --- |
| ja | nein | Ent-fällt |
|  | **Zutreffend?** |  |  |  | **Falls Nein: nachfolgende Fragen müssen nicht bearbeitet werden** |
|  | Wurde die Zulässigkeit von Angeboten des Hochschulsports und die Durchführung sportpraktischer Übungen im Rahmen von Studiengängen geprüft? |  |  |  | Grundsätzlich seitens der HS-Leitung festzulegenCoronaschutzverordnung NRW beachtenHilfestellungen für die Ermittlung von Maßnahmen:[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard –](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Sportunternehmen_Fitnessstudios.pdf?__blob=publicationFile&v=3)[Empfehlungen für die Branche Fitness-und Sportstudios](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Sportunternehmen_Fitnessstudios.pdf?__blob=publicationFile&v=3)[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard –](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Sportunternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=4)[Empfehlungen für die Branche Sportunternehmen für den Bereich: Sportvereine](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Sportunternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=4)[Handlungsempfehlungen für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs](https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/Handlungsempfehlungen.pdf) [Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport](https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/assets/stmi/sug/sport/corona-pandemie_rahmenhygienekonzept_sport_vom_10_juli_2020.pdf)  |
| Es sind weitere Maßnahmen erforderlich: |  |  |  | Weitere Schutzmaßnahmen bitte ergänzen |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

# Exkursionen

| Lfd. Nr. | gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen | Maßnahme umgesetzt? | Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen) |
| --- | --- | --- | --- |
| ja | nein | Ent-fällt |
|  | **Zutreffend?** |  |  |  | **Nein: nachfolgenden Fragen müssen nicht bearbeitet werden** |
|  | Wurde geprüft, ob die Exkursion zwingend notwendig ist und wurde die maximale Teilnehmerzahl unter Beachtung länderspezifischen Regelungen (Corona-Schutzverordnungen) festgelegt? |  |  |  | * Exkursionen als Präsenzveranstaltung können zugelassen werden, wenn sie zwingend durchzuführen sind und entweder besondere Räumlichkeiten oder sonstige Rahmenbedingungen erfordern.
* Maximale Gruppengröße entsprechend der gültigen CoronaSchVO
* Siehe auch [Empfehlung für beruflich bedingte Auslandsreisen](https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3895) der DGUV
 |
| * 1. E
 | Wurde eine zusätzliche Unterweisung vor Antritt der Exkursion durchgeführt? |  |  |  | * Unterweisung aller Hochschulmitglieder vor Aufnahme der Tätigkeiten, in regelmäßigen Abständen, bei wesentlichen Veränderungen. Durchführung über elektronische Kommunikationsmittel ist möglich; darauf achten, dass eine Verständnisprüfung erfolgt und jederzeit Rückfragen möglich sind (Web-Meeting)
 |
|  | Werden bei Exkursionen Maßnahmen für die Einhaltung bundes- und länderspezifischer Regelungen getroffen und bedacht, welche Anforderungen ggf. bei Wiedereinreise nach Deutschland bestehen? |  |  |  | * Länderspezifische Regelungen bei der Planung mit beachten (auch für die Länder durch die man reist (auch Bundesländer in Deutschland))
* Unmittelbar vor Antritt bzw. regelmäßig während des Aufenthaltes nochmals überprüfen, ob sich Regelungen verändert haben
* Exkusionsleitungen passen die Maßnahmen bei Veränderung der Regelungen vor Ort an
 |
|  | Ist die Notfallorganisation für diese besondere personelle Situation angepasst? (Ergänzung zu 2.1) |  |  |  | * Begrenzung der Teilnehmerzahl pro Exkursion.
* Isolation/Quarantäne/Rückreise eines evtl. Erkrankten ist sichergestellt
 |
|  | Sind alle Arbeitsabläufe, bei denen Kontakt zu Menschen bestehen bekannt und hinsichtlich der Schutzmaßnahmen bewertet? (Ergänzung zu 3.1) |  |  |  | Beschreiben wer mit wem Kontakt hat * z.B. Praktikumsleitung mit Studierenden, Studierende untereinander in Kleingruppen
* Übernachtungen und Verpflegung sowie Reisen in einen Fahrzeug: jeweilige Corona-SchutzVO beachten (in Deutschland)
* Reisen ins Ausland: Hinweise Auswärtiges Amt beachten
* Dokumentieren der Kontakte während der Reise außerhalb des Exkursionsteams; ggf. Kontakttagebuch je Teilnehmer
 |
|  | Ist festlegt, welche Maßnahmen am Exkursionsziel zu beachten sind? |  |  |  | * Wo findet die Exkursion statt: in der HS, außerhalb, in Gebäuden, im Freien
* Wie ist das Gelände? Ausreichend groß um Abstand zu halten?
* Geräteausgabe: Personenbezogen oder z.B. im Freien
* Mitführen von Desinfektionstüchern oder -mittel
 |
|  | Ist festlegt, welche Maßnahmen bzgl. der An- und Abreise zum Exkursionsziel zu beachten sind? |  |  |  | * Siehe Kapitel Fahrzeuge
 |
|  | Bei allen Maßnahmen die Regelungen der Länder beachten, (auch Durchreiseländer) |  |  |  | * Auch die Regelungen der Bundesländer beachten, die durchreist werden
* Es wird empfohlen die Corona-WarnApp und die im Ausland äquivalenten Apps herunter zu laden.
 |
| Es sind weitere Maßnahmen erforderlich |  |  |  | Weitere Schutzmaßnahmen bitte ergänzen |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

# Proben- und Vorstellungsbetrieb

Gemäß dem zugrundeliegenden Arbeitsschutzstandard gibt dieses Kapitel eine Hilfestellung, wie Schutzmaßnahmen für Mitwirkende gestaltetet werden können. Maßnahmen für extracurriculare Veranstaltungen (ohne Aufführungen) sind im Kapitel 14 hinterlegt.

| Lfd. Nr. | gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen | Maßnahme umgesetzt? | Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen) |
| --- | --- | --- | --- |
| ja | nein | Ent-fällt |
|  | **Zutreffend?** |  |  |  | **Falls Nein: nachfolgende Fragen müssen nicht bearbeitet werden** |
|  | Wird für die Kontrolle der Maßnahmen vor Ort eine Aufsicht führende Person bestellt, entsprechend unterwiesen und mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet? |  |  |  | Aufgabe des Vorgesetzten: * Geeignete Person auswählen
* Person sollte ein dem Tätigkeitsbereich zugehöriger Beschäftigter sein
* Person mit Kompetenzen ausstatten und unterweisen,
* Bekanntgabe des Namens
 |
|  | Werden soweit möglich feste Teams gebildet? |  |  |  | * So klein wie möglich und zusammenbleiben
* Contact tracing
* Besondere Situation beachten (z.B. in Umkleide- und Pausenräumen)
 |
|  | Wird der Einsatz von nicht relevantem proben- oder vorstellungsrelevantem Personal vermieden? |  |  |  | * Betriebsbedingt notwendige Tätigkeiten z.B. Reparaturen, Wartungen und Sachverständigenabnahmen,
* Unterweisung betriebsfremder Personen
* Kontaktdaten bei Betreten und Verlassen dokumentieren
* Bei Notwendigkeit (z.B. Unterschreiten des Mindestabstands) MNB verwenden
 |
|  | Werden alle im Bereich tätigen Personen unterwiesen? |  |  |  | * Inhalt: Hygienemaßnahmen und Besonderheiten
* Dokumentation
 |
|  | Werden die weiteren Hinweise zu den Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in Werkstätten, in der Technik und bei Kostüm, Requisite sowie Maskenbildnerei berücksichtigt? |  |  |  | [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich Ausstattung](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/BuehnenuStudios_Ausstattungen.pdf)gilt für:* Werkstätten (Holz, Metall, Plastiker, Dekoration, Bühnenbau, Malersaal),
* Technik (Bühne, Video, Kamera, Ton, Beleuchtung),
* Kostüme (Schneiderei, Ankleide, Anprobe, Künstlergarderobe, Kostümfundus, Wäscherei, Hutmacher, Schuhmacher),
* Requisite (Effekte, Pyrotechnik, Waffenkammer),
* Maskenbildnerei (Maske, Schminken, Friseur).

z.B. - Requisiten nur von einer Person bewegen- Anproben ohne Ankleider\*in- Kostümfertigung mit Schneiderpuppen |
| **Arbeitsplatzgestaltung und Hygiene** |
|  | Werden die Abstandsregelungen eingehalten? |  |  |  | * Wenn nein, Darstellung der alternativen Schutzmaßnahmen im Konzeptz.B. Einsatz von Trennwänden, höherwertige PSA
* Abtrennungen, bevorzugt aus durchsichtigem Material, (z. B. Plexiglas) zur Abtrennung der Atembereiche der Beschäftigten mit folgenden Mindest-Maßenoberer Rand der Abtrennung gemessen vom Fußboden aus: 1,50 m zwischen sitzenden Personen1,80 m zwischen sitzenden und gegenüberstehenden Personen2,00 zwischen stehenden Personen
* Seitliche Abmessungen: Bewegungsfläche der Personen berücksichtigen, d.h. die Abtrennung mindestens um einen Sicherheitsaufschlag von 30 cm links und rechts erweitern
 |
|  | Wird die Zugänglichkeit innerhalb der Bereiche durch offene Zugänge ermöglicht? |  |  |  | * Offene Türen, soweit zulässig
* Vermeidung von Barrieren
 |
|  | Werden die Laufwege möglichst reduziert und kurz gehalten? |  |  |  | * ggf. Kennzeichnung der Verkehrswege
* ggf. Einbahnweg-Führung
 |
|  | Alle geschlossenen Räume müssen ausreichend gelüftet werden. |  |  |  | * Tätigkeiten vorzugsweise im Freien
* raumluft-technische Anlagen: Dem Raum einen ausreichend hohen Außenluftanteil zuführen, so dass der Zielwert von 1.000 ppm CO2 möglichst unterschritten wird;
* , siehe ASR A3.6 „Lüftung“ Abschnitt 4.2 Tabelle 1
* freie Lüftung für Proben mindestens nach Maßgabe von Mindestöffnungsfläche für kontinuierliche Lüftung und für Stoßlüftung, siehe ASR A3.6 „Lüftung“ Abschnitt 5.3 Tabelle 3
 |
|  | Werden alle Oberflächen von Betriebsmitteln und Türklingen regelmäßig, insbesondere nach Aufbau und vor jeder Nutzung, gereinigt? |  |  |  | * Reinigung mit handelsüblichem Haushaltsreiniger ist ausreichend
* Ggf. Reinigungsintervalle anpassen
* Hinweise zum Thema Desinfektion ([RKI](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html)), beachten und Nutzen (begrenzte Wirksamkeit) gegenüber negativen Aspekten (z.B. Hautirritationen, Brandschutz) abwägen
 |
| **Szenische Darstellung (Theater, Freilichtbühne, Oper, Musical, Tanz, Artistik)** |
|  | Wird bei agierenden Personen auf der Proben- oder Szenenfläche, die bewegungsintensiv, tanzend, exzessiv sprechend oder singend eine Rolle proben oder darstellen ein Abstand zu anderen Personen von MINDESTENS 6 m eingehalten? |  |  |  | * Nur so kann eine Tröpfcheninfektion wirksam verhindert werden
* Der Abstand gilt auch im Freien und ist den vorhersehbaren Windeinflüssen anzupassen
* Ggf. Abtrennungen verwenden
* Ggf. bei Bedarf höherwertigen Atemschutz verwenden
* Siehe auch Musikdarbietung (Orchester, Chor)
 |
|  | Werden die grundsätzlichen Anforderungen an Räume für Probe oder Aufführung der szenischen Darstellung eingehalten? |  |  |  | * Siehe Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios
* Orientierungswert 20 m² Grundfläche
* Entscheidend bei gleichzeitiger Anwesenheit auf Szenenfläche ist Einhaltung der erforderlichen Abstandswerte und die Möglichkeit einer ausreichenden Lüftung
* Bei Einhaltung der erforderlichen Abstände ist auch kleinere Grundfläche möglich (z.B. entsprechend geprobte Darstellung, Stimmzimmer für Sprechproben)
 |
|  | Wird für Personen, die nicht unmittelbar tätig werden mindestens 10 m² Grundfläche vorgehalten? |  |  |  | * z. B. Regisseure/Regisseurinnen
 |
|  | Werden Personen, die nicht unmittelbar am Probengeschehen oder der szenischen Darstellung beteiligt sind, von der Darstellungsfläche ferngehalten? |  |  |  | z. B. Beteiligung am Geschehen per Übertragungstechnik in separaten Räumen |
|  | Finden Proben und Aufführungen im Freien unter Beachtung der Abstandsregeln statt? |  |  |  | * Im Freien unter normalen Bedingungen ist das Infektionsrisiko in der Regel hinreichend minimiert
* Vorhersehbare Windverhältnisse im Freien bei der Festlegung der Abstände berücksichtigen
 |
|  | Wird nach der Probe oder der szenischen Darstellung im Probenraum, bzw. auf der Bühne eine gründliche Reinigung des Fußbodens und aller mit den Händen berührten Teile durchgeführt? |  |  |  | * Reinigung mit handelsüblichen Reinigungsmitteln ist ausreichend
 |
|  | Werden Requisiten vor der Weitergabe durch alternative Schutzmaßnahmen vor Schmierinfektionen geschützt? |  |  |  | * Tragen von Handschuhen
* Wiederkehrende Handhygiene
 |
|  | Ist der Einsatz von Bühnennebel notwendig? |  |  |  | * Derzeit keine Bewertung aufgrund fehlender Untersuchungen zur Übertragung von Viren
* Einsatz ist je nach Infektionsgeschehen vor Ort abzuwägen
 |
|  | Wurden weitere Schutzmaßnahmen auf Basis der Handlungsempfehlung für Tanzschaffende, die auch sinngemäß für den Vorstellungsbetrieb anzuwenden sind, geprüft? |  |  |  | [Empfehlungen ta.med, Tanzmedizin Deutschland e. V.](https://tamed.eu/files/Aktuelles/ta.med_Uberlegungen_und_Empfehlungen_Wiederaufnahme_von_Training_und_Proben_V_2_Stand_08.07.20_EV.pdf) z.B. MNB-Pflicht |
| **Musikdarbietung (Orchester, Chor)** |
|  | Werden die notwendigen Abstände eingehalten? |  |  |  | * Blasinstrumente mind. 2 m, besser 3 m (zum Publikum mind. 4 m) wegen der instrumentenabhängigen Aerosolbildung und der gemeinsam erzeugten nicht berechenbaren Luftverwirbelungen im großen Radius um das Instrument
* In alle Richtungen mindestens 2 m
* Für Sänger und Musiker ist eine versetzte Sitzordnung zu empfehlen.
* Mindestabstände können bei Spielen im Freien unter Berücksichtigung der Luftverhältnisse oder technischer Schutzmaßnahmen reduziert werden
* bei Proben eine Fläche von mind. 7 m²/Person einplanen
 |
|  | Werden für Musikinstrumente mit Kondensatbildung Maßnahmen ergriffen, dass durch das entstandene Kondensat keine Infektion erfolgen kann? |  |  |  | * Reinigung von Blasinstrumenten wenn möglich, nicht in den Konzert- oder Übungsräumen; anschließend Hände waschen oder desinfizieren
* Kondensatauffangbehälter personengebunden zuordnen und desinfizieren (z.B. fest verschließbare Kunststoffdosen)
 |
|  | Werden für Blasinstrumente Maßnahmen ergriffen, um die Verbreitung von Aerosolen zu vermeiden? |  |  |  | * Verwendung eines Schutzes über dem Schalltrichter aus geeigenetem Material („Ploppschutz“)
* Querflöten in der ersten Reihe platzieren
* Transparenter Schutz zwischen Bläsegruppe und davor sitzenden Musikergruppen, der ausreichend hoch über dem jeweiligen Schalltrichter ragt
 |
|  | Wird Chorgesang durchgeführt? |  |  |  | * Bei verstärkter Lüftung und bei Abstand in Singrichtung mindestens 4 m und seitlich mindestens 2 m.
* Im Freien wird der gleiche Abstand empfohlen und ist den Windverhältnissen anzupassen
* Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist kein Chorgesang zulässig.
 |
|  | Wird nach der Probe oder Vorstellung gründlich gelüftet und gereinigt? |  |  |  | * Gründliche Reinigung des Fußbodens
* Gründliche Reinigung aller mit den Händen berührter Teile
 |
| **Bühnendienste/Vorstellungsdienste**  |
|  | Werden die allgemeinen Hygieneregeln für die Bühnendienste (Soufflage, Inspizient, Regie, Orchesterwarte etc.) eingehalten? |  |  |  | * Mindestens 1,5 m Abstand
* Tragen von MNB
* Kontaktflächenreinigung
 |
|  | Werden die Hinweise für den Vorstellungsdienst (Kasse, Einlasskontrolle, Saaldienst, Ordnungsdienst etc.) berücksichtigt? |  |  |  | [Empfehlungen für die Branche Sicherungsdienstleistungen für den Bereich: Einlasskontrollen z.B. im Einzelhandel](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Sicherungsdienstleistungen_Einlasskontrollen.pdf?__blob=publicationFile&v=3) |
| **Fernübertragungen** |
|  | Werden die Empfehlungen der Handlungshilfe Fernübertragungen eingehalten? |  |  |  | [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard –Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich: Außenübertragungen](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/BuehnenuStudios_Au%C3%9Fenuebertragung.pdf?__blob=publicationFile&v=5)z.B. Schwanenhals-Mikrofone, Umwickeln der Mikrofone mit Plastik, Ansteckmikrofone möglichst selbst verkabeln lassen, möglichst eigene Kopfhörer verwenden, möglichst kontaktfreie Übergabe von Arbeitsmitteln  |
| **Zusätzliche Maßnahmen für Dritte (z.B. Zuschauer, Besucher)** |
|  | Werden die jeweils gültigen staatlichen Maßnahmen eingehalten sowie ergänzend die Hygieneanforderungen der Hochschule? |  |  |  | * Derzeit 1,5 m Abstand auch in Warteschlangen.
* Am Sitzplatz kann durch die besondere Rückverfolgbarkeit der Mindestabstand unterschritten werden.
* contact tracing
 |
| Es sind weitere Maßnahmen erforderlich: |  |  |  | * Weitere Schutzmaßnahmen bitte ergänzen
 |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

# extracurriculare Veranstaltungen (Kongresse, Tagungen, Messen etc. in Räumen der Hochschule oder im Freien)

Gemäß den zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen gibt dieses Kapitel eine Hilfestellung, wie Schutzmaßnahmen für extracurriculare Veranstaltungen (Tagungen, Messen) gestaltetet werden können. Maßnahmen für Proben- und Vorstellungsbetrieb z.B. Schutz der Darsteller) sind im Kapitel 13 hinterlegt.

| Lfd. Nr. | gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen | Maßnahme umgesetzt? | Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen) |
| --- | --- | --- | --- |
| ja | nein | Ent-fällt |
|  | Zutreffend? |  |  |  | Falls Nein: nachfolgende Fragen müssen nicht bearbeitet werden |
|  | Sind die räumlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen geeignet, um die Veranstaltung sicher durchführen zu können? |  |  |  | * Obergrenze der Teilnehmer und Abstandsregelungen nach CoronaSchVO NRW
* darüber hinausgehende Anforderungen der Hochschule werden beachtet (Orientierungshilfe: 4 m²/Person)
* Den Wartebereich entsprechend herstellen, so dass der Mindestabstand gewährleistet wird (Bodenmarkierungen, mobile Absperrungen, Warteschlangen vermeiden)
* Teilnehmerregistrierung sicherstellen; ggf. zusätzlich Plexiglasabtrennungen
* Raumnutzung aufteilen: Bühnenbereiche, Publikumsbereiche trennen
* Verkehrswege sind festgelegt und ggf. zusätzlich gekennzeichnet
* Lenkung der Personenströme (Ein- und Auslass-Regelungen, Zeiten, Vereinzelung von Personen z.B. in der Warteschlange)
* Sitze in den Räumen so stellen / markieren, dass zwischen den Teilnehmenden der Mindestabstand eingehalten wird.
* Ausstellungsbereiche so aufbauen, dass der Abstand zwischen den Personen eingehalten werden kann (z.B. bei Posterpräsentationen)
* Sanitäreinrichtungen ausreichend (reguläre Belegung des Gebäudes mit beachten)
* Ausreichende Belüftung (s. Kapitel 1-4) möglich oder Veranstaltung im Freien
* Hand- und Flächenreinigung, ggf. Desinfektion sicherstellen
* Hinweis auf Einhaltung der Regeln beim Einlass (Hygiene, bei Krankheitssymptomen Zutrittsverbot, Festlegung, wann MNB zu tragen ist (z.B. immer dann, wenn man den Sitzplatz verlässt, in Ausstellungsbereichen immer)
* Aufsicht und Kontrolle der Regelungen, z. B. durch Sicherheitsdienstleister
* Bei Messen: Jeder Veranstalter muss über ein Hygienekonzept verfügen und einen verantwortlichen Ansprechpartner benennen.
 |
|  | Werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Ausgabe von Speisen und Getränken getroffen? |  |  |  | * Schutzmaßnahmen nach CoronaSchVO NRW (Anhang I, Abs. (9)) für das Catering sind einzuhalten
* Hygienekonzept des Caterers vorlegen lassen um zu prüfen, ob es mit den hochschulinternen Regelungen kompatibel ist.
* Prüfung der Räumlichkeiten hinsichtlich der geplanten Anordnung (Raumskizze: Ausgabe von Speisen, Tische, Einhaltung der Abstandsregelungen, Einbahnstraßen etc.)
 |
| Es sind weitere Maßnahmen erforderlich: |  |  |  | Weitere Schutzmaßnahmen bitte ergänzen |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

17. Befristet geltende Schutzmaßnahmen aufgrund der Corona-Arbeitsschutzverordnung

In diesem Kapitel sind die Maßnahmen zusammengefasst, die vorerst bis **30.04.2021** gelten.

| Lfd. Nr. | gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen | Maßnahme umgesetzt? | Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen) |
| --- | --- | --- | --- |
| Ja | nein | Ent-fällt |
|  | Sind, sofern möglich, Tätigkeiten ins Homeoffice verlagert und betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen auf das notwendige Minimum reduziert?Ergänzende Maßnahmen zu Kapitel 4.5 |  |  |  | Grundsätzlich seitens der HS-Leitung festzulegen* Festlegung von Kriterien, welche zwingenden betrieblichen Gründe einer Verlagerung der Tätigkeiten in die Wohnung der Beschäftigten entgegenstehen
* Festlegung eines Dokumentationsverfahrens, da die zuständigen Behörde im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben auch die Überlassung entsprechender Unterlagen verlangen kann

Maßnahmen der Führungskräfte * Umsetzen der Kriterien und Durchführung der Dokumentation
 |
|  | Wurde die generelle Anzahl von Personen je Raum (inkl. Pausenräume) bewertet und festgelegt?Ergänzende Maßnahmen zu Kapitel 1.14 |  |  |  | * Bei gleichzeitiger Nutzung von Räumen durch mehrere Personen darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindlichen Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen.
* Sollten die 10 Quadratmeter nicht umzusetzen sein, sind die im
1. Kapitel 3 hinsichtlich Lüftung und
2. Kapitel 4 hinsichtlich Abtrennungen und organisatische Regelungen
3. Die Tragepflicht von Mund-Nase-Schutz oder Atemschutzmasken (FFP2-Masken) für alle anwesenden Personen
4. sonstige im jeweiligen Hygienekonzept ausgewiesenen

Maßnahmen umzusetzen Die Reihenfolge der Maßnahmen ist so gewählt, da technische und organisatorische Maßnahmen vor den personenbezogenen umgesetzt werden müssen (TOP-Prinzip). |
|  | Werden feste Arbeitsgruppen gebildet? |  |  |  | * Siehe Maßnahmen unter Kapitel 4, insbesondere Kapitel 4.7.
 |
|  | Wurden Regelungen für die Bereitstellung und das Tragen von Mund-Nase-Schutz oder Atemschutz festgelegt? |  |  |  | * Dort, wo bisher das Fragen von Mund-Nase-Bedeckung (sog. Alltagsmasken) als Schutzmaßnahme festgelegt wurde, ist bis mindestens 30.03.2021 medizinischer Mund-Nase-Schutz (MNS) einzusetzen, wenn- die Anforderungen aus 17.2 nicht eingehalten werden können- der Mindestabstand von 1,5 m nicht engehalten werden kann
* wenn Wege vom und zum Arbeitsplatz innerhalb von Gebäuden zurückgelegt werden

FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken sind insbesondere dann bereitszustellen und von den Beschäftigten und Studierenden zu tragen, * wenn bei ausgeführten Tätigkeiten mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist, oder
* wenn bei betriebsbedingten Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen eine anwesende Person einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen muss.

Grundsätzlich seitens der HS-Leitung festzulegen* Festlegung, welche Art von MNS zur Verfügung gestellt wird
* Organisation für die Bereitstellung von MNS für die Hochschulmitglieder festlegen
* Bereitstellung von Informationen, wie MNS zu handhaben ist (z.B. Plakate, Flyer)
* Beim Einsatz von Atemschutzmasken (FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken):
* Festlegung, wie der Forderung nach Unterweisung der Hochschulmitglieder durch fachkundige Personen (bei FFP2 und sonstigen Atemschutzmasken) nachgekommen werden soll
* Bereitstellung von Informationen, wie FFP2-Masken zu handhaben sind (z.B. Plakate, Flyer) hinsichtlich folgender Kriterien
* Tragezeitbegrenzung in Abhängigkeit der körperlichen Belastung
* Beeinträchtigung der Filterleistung z.B. bei Bartträgern
* Tipp: vorhandene Betriebsanweisung für FFP2-Masken speziell für Corona-Pandemie anpassen

Maßnahmen der Führungskräfte * Einhaltung der Maßnahmen, die seitens der Hochschulleitung vorgegeben sind

Bei Mund-Nase-Schutz: * Sicherstellen, dass Mund-Nase-Schutz regelmäßig gewechselt werden und maximal für die Dauer einer Arbeitsschicht getragen werden dürfen
* Mund-Nase-Schutz bei Kontamination oder Durchfeuchtung wechseln
* Unterweisung der Hochschulmitglieder

Beim Einsatz von Atemschutzmasken:* Bewertung, ob durch das Tragen im Vergleich zu MNS eine erhöhte Belastung ensteht und ggf. weitere Maßnahmen ergreifen (Beratung durch Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen/Betriebsärzte)
* Unterweisung durch fachkundige Person
* Veranlassung von Angebotsvorsorge
* Hinweis für die Verwendung in Laboren nach Laborrichtlinie: FFP2-Masken werden bezüglich Entflammbarkeit getestet, erfüllen also ebenfalls die Anforderungen der DGUV Information 213-850
* Beurteilung der Tragezeit von FFP2-Masken in Abhängigkeit der Tätigkeit (leichte oder körperlich anstrengende Tätigkeit). Als Richtwert kann die DGUV Regel 112-190, Benutzung von Atemschutzgeräten, herangezogen werden: Tragedauer: 75 Minuten, Erholungsdauer 30 Minuten, Einsatz pro Arbeitsschicht (Arbeitstag): 5x Hinweis: Bei leichter Tätigkeit kann gemäß der Regel die Tragedauer auf bis zu 112 min verlängert werden, bei schwererer körperlicher Tätigkeit muss die Tragdauer entsprechend verkürzt werden. Siehe Anhang 2 der DGUV Regel 112-190.
* Tragezeitbegrenzungen können Einfluss auf mögliche Dauer der Veranstaltung (z.B. Prüfungen) haben
 |

**Tabelle 3**

# Umsetzung der Maßnahmen und Festlegung der Zuständigkeiten

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Lfd. Nr. | Zuständig (Name) | Umzusetzen bis (Datum) |
| *Beispiel:* |
| *1.2* | *Max Mustermann* | *Jede Woche überprüfen, ob es Veränderungen gibt (z.B. Kontakt zu den Fachkräften für Arbeitssicherheit, den* Betriebsärztinnen/Betriebsärzte*)* |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Die Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen erfolgt durch die regelmäßige Prüfung der Gefährdungsbeurteilung auf Aktualität. Nächste Überprüfung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

# Unterschriften

|  |  |
| --- | --- |
| **Ersteller**Erstellt durch (Name in Druckbuchstaben) |  |
| Datum |  |
| Unterschrift  |  |

**Die Gefährdungsbeurteilung (GBU) muss duch die Führungskraft vor Abgabe geprüft und in Kraft gesetzt werden.**

**Führungskraft (Pflichtfeld)**

|  |  |
| --- | --- |
| Führungskraft (Name in Druckbuchstaben) |  |
| Datum |  |
| Unterschrift  |  |